



ERZBISTUM
HAMBURG

gemeinsam mit:



Flüchtlinge auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg –

Orientierungen und Anregungen für
Gemeinden und kirchliche Einrichtungen



Vorwort¹

Ob politischer Flüchtling oder arbeitssuchender Migrant – die Fremden stehen unter einem besonderen Schutzgebot Gottes. Die Liebe zu den Fremden und die Verpflichtung zur Achtung ihrer Rechte durchziehen die Sammlung der Gebote des Alten Testaments wie ein roter Faden. Sie gründen in den Erfahrungen, die Israel in der Fremde selbst gemacht hat: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“ (Lev 19,33). Auswanderung aufgrund von Not und Unterdrückung, Heimatlosigkeit in der Fremde sowie die Befreiung zu einer neuen, gerechten Zukunft in einem von Gott verheißenen Land sind identitätsstiftende Erfahrungen in der Glaubensgeschichte Israels.

Auch im Neuen Testament ist die Liebe zum Nächsten eine die Grenzen überschreitende Pflicht. Das universale Gebot der Nächstenliebe macht im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10,25-37) einen bislang fernstehenden Menschen zum Nächsten. Und in der Gerichtsrede des Matthäusevangeliums wird die Aufnahme von Fremden zu einem „Ort der Gottesbegegnung“. Sie wird von Jesus zum Kriterium für die „Entscheidung über die endgültige Gottesgemeinschaft der Menschen“² erhoben.³

Impressum

Herausgeber: Erzbistum Hamburg
Der Diözesanadministrator
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Redaktion: Netzwerk für Flüchtlingsfragen
c/o Dr. Burkhard Conrad
Am Mariendom 4
20099 Hamburg
Telefon: 0 40 / 248 77-390
E-Mail: conrad@erzbistum-hamburg.de

Gesamtherstellung: Ansgar Medien GmbH

Auflage: 3 000
im Dezember 2014

¹Aus Gründen der Lesbarkeit werden bei der Benennung von Personengruppen nur männliche Bezeichnungen verwendet.

²Wort des Rates der EKD und der DBK: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. 1997, Nr. 106.

³„Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist (...) Denn ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 34 f.).



Die Flüchtlinge und Migranten sind Menschen mit Namen und Gesichtern, die sich in ihrer neuen Umgebung oftmals fremd vorkommen. Sie haben den Verlust materieller Sicherheit, beruflicher Betätigung, familiärer Bindung, heimatlicher Umgebung und der elterlichen Grabstätten zu beklagen – der „Orte, die dem Leben Sinn und Würde“⁴ geben. Weil den Christen die Sorge um jene Menschen von Gott geboten ist und „weil auch in diesen Menschen und ihren Nöten Gott selbst um ihren Dienst bittet (...) nehmen sich die Kirchen der Fremden und Bedrängten an und treten als Anwalt ihrer Rechte auf“⁵.

Vor diesem biblischen Hintergrund gestaltet sich das konkrete Engagement von Christen in der Hilfe für Flüchtlinge und Migranten. In dieser Broschüre wollen wir einige Möglichkeiten vorstellen, welche als Anregung für die Arbeit mit Flüchtlingen vor Ort dienen können.

Die Ankunft von Flüchtlingen in Deutschland und in den Kommunen

Die Aufnahme der Flüchtlinge in den einzelnen Bundesländern erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel. In den einzelnen Bundesländern kommen Asylsuchende zuerst in zentrale Aufnahmeeinrichtungen (Hamburg-Altona, Neumünster, Nostorf-Horst). Von dort werden sie weiter nach landesinternen Schlüsseln auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt und in den Landkreisen dann auf einzelne Kommunen.

Die Kommunen haben teilweise eigene Aufnahmestellen, vielfach erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnraum – soweit dieser vorhanden ist. Die Kommunen sind zuständig für Unterbringung, Erstversorgung, Zugang zu sozialen Leistungen und medizinischer Versorgung, Schulbesuch der Kinder und zur Vermittlung an eine Migrationsberatung, soweit vorhanden.

Eine individuelle Betreuung und Begleitung der Asylsuchenden in den Kommunen ist kaum möglich. Das gilt auch für eine Sprachförderung außerhalb der wenigen für Flüchtlinge offenen Angebote. Zudem brauchen diese Menschen Ansprache, damit sie das Gefühl bekommen, ankommen zu dürfen. Wichtig ist auch die Arbeit im Sozialraum im Vorfeld der Ankunft von Flüchtlingen, damit Spannungen erst gar nicht entstehen, Ängste abgebaut werden können und Unterstützung organisiert werden kann.

⁴Päpstlicher Rat Cor Unum/Päpstlicher Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs: Flüchtlinge – eine Herausforderung zur Solidarität. 1992, S. 7.

⁵Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der DBK: „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ 1997, Nr. 132.



Ideen für die Umsetzung einer Willkommenskultur in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen

Die katholischen Kirchengemeinden können durch den Zuzug von Flüchtlingen mit der Notwendigkeit konfrontiert werden, eine eigene – dem biblischen Auftrag entsprechende – **Willkommenskultur** zu entwickeln. Diese Willkommenskultur kann verschiedene Bereiche umfassen, z.B. Wohnen, Sprache, Begegnung/Begleitung, Betätigungsfelder anbieten, psychosoziale Auffangstation für traumatisierte Flüchtlinge. Wichtig für Gemeinden ist eine Achtsamkeit für Entwicklungen vor Ort und die Vernetzung mit kommunalen Einrichtungen, z.B. im Rahmen der Etablierung von Runden Tischen oder aus Anlass der Eröffnung einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Gemeindegebiet.

Bevor die ehrenamtlichen Gemeindemitglieder einer solchen verantwortungsvollen Aufgabe nachkommen oder flankierend dazu, wird eine **Vermittlung von interkulturellen Informationen** empfohlen. Diese Vermittlung kann in einer eintägigen Schulung für die Ehrenamtlichen von einer speziell ausgebildeten Honorarkraft durchgeführt werden. In diesem Rahmen ist an Informationen zu den folgenden Themen zu denken: politisch-soziale Lage in den Herkunftsländern der Flüchtlinge; Religionen und Werte des betreffenden Personenkreises; Sitten und Brauchtum einschließlich der Esskultur in anderen Ländern; Geschlechterrollen.

Vordringlich sind **praktische Hilfen** für die Flüchtlinge, da die neu Ankommenden sich im deutschen Alltag zurechtfinden müssen. Ehrenamtliche mit geeigneten Sprachkenntnissen können Flüchtlinge zu Ämtern

begleiten (somit bei Sprachbarrieren hilfreich sein) oder ihnen bei der Wohnraumsuche helfen (somit existenziell behilflich sein). Gemeindemitglieder können auch Sammlungen für die Flüchtlingsarbeit durchführen, um Hausrat und Einrichtungsgegenstände zu organisieren.

Ehrenamtliche können für die Flüchtlinge **Lotsen der Integration** sein. Sie helfen den neu Angekommenen, wenn der Kontakt zur Ausländerbehörde gesucht wird, wenn es um die Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder um den Schulbesuch der Kinder geht oder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Sie beraten hinsichtlich Dingen des alltäglichen Lebens: günstiges Einkaufen, Ausgestaltung der Freizeit, Informationen zum Zusammenleben in der Kommune. Sie klären auch auf zu Fragen von Beruf und Arbeit. Wenn sie selbst keine Antwort wissen, verweisen sie an kompetente Ansprechpartner bei der Caritas oder anderen vor Ort ansässigen Sozialverbänden.

Integration steht und fällt mit dem **Erwerb der Sprache** des aufnehmenden Landes. Auch auf diesem Feld können Gemeinden aktiv werden, wobei es vor allem darum geht, Sprachkurse zu organisieren bzw. durchzuführen. Dabei empfiehlt es sich, die Kurse an einem didaktischen Konzept zu orientieren, das die Alltagssprache in den Mittelpunkt stellt. Zudem entsteht durch den alltagsnahen Kontakt zu den deutschsprachigen Ehrenamtlichen ein direkter Zugang zur deutschen Sprache.



Im Hinblick auf **Kinder und Jugendliche** besteht die Möglichkeit, diese zu geeigneten, schon bestehenden Angeboten in den Kirchengemeinden einzuladen. Die Erfahrung der Migrationsarbeit zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche meistens unkompliziert integrieren und leichter die Sprache lernen. Neben der Freizeitgestaltung ist hier auch an Hausaufgabenhilfen zu denken.

Die Ausgestaltung der Integrationsarbeit liegt nicht nur auf den Schultern der Gemeindemitglieder bzw. Ehrenamtlichen. **Integration** ist ein zweiseitiger Prozess und bedeutet, aufeinander zuzugehen und voneinander zu lernen. Die Flüchtlinge selbst können in gemeinsamen Aktionen ihre heimatlichen Kulturen und ihre Herkunftsgebiete vorstellen. Bei gemeinsamen Ausflügen können auch erste Kenntnisse der deutschen Kultur und Geschichte vermittelt werden. Gemeinsames Kochen und Backen, gemeinsames Essen und Feiern dienen ebenfalls der Integration.

Flüchtlinge bringen Fremdes mit. Dieses kennenzulernen wird für die Gemeindemitglieder spannend und aufschlussreich sein. Dazu dienen Informationen, welche von den Flüchtlingen über ihr Heimatland gegeben werden, entweder in eigenen Informationsveranstaltungen, Haus- und Familienkreisen, im Religionsunterricht, in Kinder- und Jugendgruppen, aber auch im Rahmen der gottesdienstlichen Vermeldungen als Kurzinformation.

In den Kirchengemeinden kann bei Verständigungsschwierigkeiten in der Regel auch auf Dolmetscherpools der Caritas zurückgegriffen werden (Kontaktadressen s.u.).

Fachliche Migrationsberatung bieten zielgruppenspezifisch die Caritas Migrationsberatungsstellen für Jugendliche (JMD), für Erwachsene (MBE) und die Migrationssozialberatungsstellen (für bereits länger hier lebende Migrant/innen) an. Auch in den anderen Beratungsstellen der Caritas finden Flüchtlinge/Migranten fachlich fundierte Hilfe (z.B. im Rahmen der Allgemeinen Sozialen Beratung). Bei Bedarf kann auch eine Beratungsstelle der Diakonie oder eines anderen Sozialverbandes aufgesucht werden.

Das Erzbistum Hamburg hat einen **Fonds Hilfen für Flüchtlinge** eingerichtet. Damit unterstützt das Erzbistum Gemeinden und katholische Einrichtungen bzw. Orte kirchlichen Lebens in deren Engagement für Flüchtlinge. Gefördert werden Gruppenangebote, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, sofern sie zeitlich befristet sind und entweder im Rahmen der Frist ihr Ziel erreichen oder deren Anschlussfinanzierung aussichtsreich und begründet dargestellt wird oder bei denen eine entsprechende Nachhaltigkeit gesichert ist. Die Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Angebote sinnvoll in die soziale Arbeit mit Flüchtlingen durch eine Beratungsstelle oder die Kirchengemeinde eingebunden sind. Nähere Informationen erhalten Sie von den Ansprechpartnern in den jeweiligen Landescaritasverbänden. Die Eckpunkte des Fonds finden sich auch im Anhang dieser Broschüre.



Ansprechpartner für Gemeinden und kirchliche Einrichtungen

Für Hamburg:

Michael Edele, Caritasverband für Hamburg e.V.
Danziger Straße 66 · 20099 Hamburg
Telefon: 040 / 28 01 40-53
E-Mail: m.edele@caritas-hamburg.de

Für Mecklenburg:

Jennifer Schlaupitz, Caritasverband für Mecklenburg e.V.
Mecklenburgstraße 38 · 19053 Schwerin
Telefon: 0385 / 591 79-21
E-Mail: Jennifer.Schlaupitz@caritas-mecklenburg.de

Für Schleswig-Holstein:

Norbert Schmitz, Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel
Telefon: 04 31 / 59 02-20
E-Mail: Schmitz@caritas-sh.de

Anhang

Begriffliche Klärungen

Flüchtlinge verlassen bzw. müssen ihr Land verlassen oder werden innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben.⁶ Für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge gibt es unterschiedliche Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben.

Asylsuchende/Asylbewerber ist die formale Bezeichnung für Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag, gestellt haben. Sie befinden sich noch im sogenannten Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag getroffen. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Sie haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „Aufenthaltsgestattung“ heißt.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar – durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen sind, sondern auf direktem Weg hier eingereist ist. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG („Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“)

⁶Caritasverband für die Stadt Köln e.V. (2014): Ratgeber für das Ehrenamt.



Asyl-anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dorthin nicht zurück überstellt werden konnten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG.

Beide Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach mindestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis – bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung – können sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen (geduldete Flüchtlinge) sind Menschen, die wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des AufenthG erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge können auch solche Flüchtlinge sein, deren Ausreise aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wird, oder die zunächst nicht ausreisen können, weil ihre Pässe nicht besorgt werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen der sog. Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommen können).

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und/oder weitere festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die asyl-anerkannten Flüchtlinge.

Hinweis: Der ebenfalls in Deutschland für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und wurde erst gebräuchlich, als es zunehmende Abwehr gegenüber Flüchtlingen gab. Der Begriff ist diskriminierend. Wir raten von seiner Verwendung ab.

Menschen, die sich illegal im Land aufhalten, besitzen keinen der oben genannten Aufenthaltstitel. Sie sind nicht im Ausländerzentralregister oder anderswo behördlich registriert.⁷ Mit dem Begriff „Illegalität“ sind oft mehrere Phänomene zugleich angesprochen, nämlich die illegale Einreise, der illegale Aufenthalt oder die Ausübung einer illegalen Beschäftigung.

⁷Aus: Illegalität von Migranten in Deutschland (Working Papers 2/2005), Hrsg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.



Weiterführende Informationen im Internet

Weitere Informationen zur Situation in den Herkunftsländern der Flüchtlinge/Migranten lassen sich auch im Internet recherchieren. Hier einige hilfreiche Adressen:

Die **Caritas** informiert detailliert über die Lage von Flüchtlingen und Migranten in Deutschland und bietet Material hinsichtlich kirchlicher Initiativen und Positionen an: www.caritas.de

Caritas International engagiert sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellt teilweise auch Informationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de

Der **Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de

Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.de

Die **Flüchtlingshilfe in der Schweiz** stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung unter www.fluechtlingshilfe.ch

Das **Österreichische Rote Kreuz** recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter www.ecoi.net

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen www.bamf.de

Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de

Der **Informationsverbund Asyl** stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net

Das **Katholische Forum Leben in der Illegalität** informiert über die Arbeit der katholischen Kirche mit Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten: www.forum-illegalitaet.de



Eckpunkte des Fonds des Erzbistums Hamburg Hilfen für Flüchtlinge (vgl. Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom Dezember 2014)

1. Ziel und Zweck der Hilfen aus dem Fonds

Der Zweck des Fonds ist es, Gemeinden und Einrichtungen in ihrer Hilfe und Engagement für Flüchtlinge zu unterstützen. Damit sollen Menschen, die auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg ihren aktuellen Aufenthalt haben und sich auf der Flucht vor Verfolgung jeglicher Art befinden, nachhaltig geholfen und strukturelle Entwicklungen im Bereich der Flüchtlingshilfen gefördert werden.

2. Fördermaßnahmen

Gefördert werden Gruppenangebote, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, sofern sie zeitlich befristet sind (bis zu zwei Jahren) und entweder im Rahmen der Frist ihr Ziel erreichen oder deren Anschlussfinanzierung aussichtsreich und begründet dargestellt wird oder bei denen eine entsprechende Nachhaltigkeit gesichert ist.

3. Fördervoraussetzungen

a) Förderungsempfänger:

Die Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Gruppenangebote, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen sinnvoll in die soziale Arbeit mit Flüchtlingen durch die Beratungsstelle oder die Kirchengemeinde eingebunden sind.

Antragsteller können nur die folgenden Institutionen sein:

- Kirchengemeinden
- Caritasverbände sowie deren Fachverbände
- Andere Katholische Institutionen

Begünstigte der aus dem Fonds geförderten Angebote und Maßnahmen sind Menschen, die ihren aktuellen Aufenthalt im Bereich des Erzbistums Hamburg haben, insbesondere:

- Asylsuchende
- Flüchtlinge mit einem Aufenthaltsstatus nach §§ 23a, 24, 25 oder 25a Aufenthaltsgesetz
- Geduldete Flüchtlinge
- Menschen ohne Aufenthaltstitel
- Flüchtlinge, die im Rahmen von Resettlement oder Kontingentverfahren aufgenommen wurden in den ersten 3 Jahren ihrer Aufnahme
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Familienangehörige der o.g. Zielgruppen





b) Ausschluss von Förderungen

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Einzelfallhilfen
- Übernahme von Kosten, die in die Zuständigkeit öffentlicher Stellen fallen
- Übernahme von Kosten für Regeldienste inkl. Migrationsberatung
- Übernahme von Kosten für längerfristige Angebote zur Vermeidung von Folgeansprüchen
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Folgeanträge von bereits bewilligten Angeboten und Projekten.

4. Verfahren

Bei den Antragstellern erfolgt eine Vorprüfung gemäß den Fondsrichtlinien.

a) Antrag

Alle Anträge gehen an die Ansprechpartner in den jeweiligen Landesverbänden der Caritas. Diese sind

Für Hamburg:

Michael Edele, Caritasverband für Hamburg e.V.

Danziger Straße 66 · 20099 Hamburg

Telefon: 040 / 28 01 40-53

E-Mail: m.edele@caritas-hamburg.de

Für Mecklenburg:

Jennifer Schlaupitz, Caritasverband für Mecklenburg e.V.

Mecklenburgstraße 38 · 19053 Schwerin

Telefon: 03 85 / 591 79-21

E-Mail: Jennifer.Schlaupitz@caritas-mecklenburg.de

Für Schleswig-Holstein:

Norbert Schmitz, Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.

Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel

Telefon: 04 31 / 59 02-20

E-Mail: Schmitz@caritas-sh.de

Der Antragssteller erhält eine Eingangsbestätigung.

b) Frist

Anträge können jederzeit und so lange wie der Fonds existiert gestellt werden. Pro Kalenderjahr werden höchstens € 100 000,- aus dem Fonds ausbezahlt.

c) Prüfung und Bewilligung

Die Anträge auf die Förderung werden von den jeweiligen Ansprechpartnern bei den Landescaritasverbänden inhaltlich geprüft und mit einer Bewertung an die Vergabekommission weitergeleitet. Beraten und genehmigt werden sie in der Vergabekommission. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Von Antragseingang bis zur abschließenden Entscheidung sollen nicht mehr als vier Wochen vergehen.

d) Verwendungsnachweis und Rückzahlung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich am Ende der Maßnahme einen prüffähigen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind am Ende der Maßnahme dem Nachweis entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

5. Vergabekommission

Die Vergabekommission besteht aus drei Personen:

- Ein Beauftragter für die Koordination der Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Hamburg.
- Zwei weitere Vertreter/-innen des Erzbistum Hamburgs. Diese werden vom Erzbischof bzw. Diözesanadministrator ernannt.

Die Amtszeit der Vergabekommission ist bis zur ersten Evaluation (das heißt: auf zwei Jahre) befristet.

6. Evaluation

Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Fondsarbeit. Dabei wird unter anderem geprüft, ob Förderhöchstgrenzen eingeführt werden müssen. Weiterhin soll geprüft werden, ob weitere Zielgruppen aufgenommen werden sollen, insbesondere:

- Anerkannte Flüchtlinge
 - Ältere Migranten/-innen
 - Arbeitslose mit Migrationshintergrund
 - Alleinerziehende mit Migrationshintergrund
 - SpätaussiedlerInnen
- jeweils mit ihren Familienangehörigen.

Diese Richtlinien und Kriterien für die Förderung treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamburg, im Dezember 2014

Domkapitular Ansgar Thim
Diözesanadministrator

Raum für Ihre Notizen:





ERZBISTUM
HAMBURG